



3003 Bern, 6. März 2019

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Ersatz Anflugbefeuerung Piste 28, Projektänderung Kabelrohrblöcke,
Projekt-Nr. 17-06-013
(Änderung der Plangenehmigung vom 9. März 2018)

A. Sachverhalt

1. Ausgangslage

Am 9. März 2018 erteilte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) der Flughafen Zürich AG (FZAG) die Plangenehmigung für den Ersatz der Anflugbefeuerung für die Piste 28. Die Baumassnahmen des bewilligten Projektes umfassen u. a. neue Fundamente für die neuen Befeuerungsmaste und eine neue Kabelrohrtrasse mit den entsprechenden Anschlüssen. Im Laufe der Ausführungsplanung zeigte sich, dass Anpassungen an den Kabeltrassen bzw. -rohrblöcken erforderlich werden.

2. Gesuch

2.1 Gesuchseinreichung

Am 11. Januar 2019 (Eingangsdatum) reichte die FZAG dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des UVEK das Plangenehmigungsgesuch für Anpassungen an der Trassenführung und den Kabelrohrblöcken für die Anflugbefeuerung ein (Projektänderung zum genehmigten Vorhaben).

2.2 Begründung und Projektbeschreibung

Die FZAG begründet das Gesuch damit, dass bei der Erarbeitung des ursprünglichen Projekts davon ausgegangen worden sei, dass die elektrische Versorgung der Anflugbefeuerung über die bestehenden Trassen erfolgen könne. Während der Ausarbeitung des Ausführungsprojekts habe sich gezeigt, dass die vorhandenen Werkleitungen nicht den Anforderungen für die Umsetzung des neuen Technologiestandards für LED entsprechen. Deshalb müsse die bereits bewilligte Werkleitungsplanung nun auf einer Länge von ca. 650 m mit einer neuen Haupttrasse mit sechs Leerrohren ergänzt werden. Für die neue Elektrotrasse seien ebenfalls acht neue Kabelschächte erforderlich. Von den neuen Schächten würden die umliegenden Anflugfeuer mit Stichleitungen erschlossen. An den bereits genehmigten Elementen, insbesondere Fundamente und Befeuerung an sich, würden keine Änderungen vorgenommen. Nach dem Umstellen auf die neue Anflugbefeuerung würden die alten Feuer wie geplant demontiert sowie die nicht mehr erforderlichen Fundamente und Schächte soweit als möglich zurückgebaut. Die Projektänderungen führten weder zu wesentlichen Anpassungen des Bauablaufs noch der Baustellenorganisation.

Der Baubeginn ist für Anfang April, das Bauende bzw. die Inbetriebnahme für Ende August 2019 geplant.

2.3 Standort

Flughafen – Luftseite, nördlich und östlich der Piste 10-28, Schneisenweg 28, Parzellen Nr. 3139.14, 4878, 5772, 5774, 5775, alle auf Gemeindegebiet von Kloten.

2.4 Eigentumsverhältnisse

Die FZAG ist nach Angaben im Gesuch sowohl Grund- als auch Werkeigentümerin.

2.5 Gesuchsunterlagen

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben und einen Ausführungsplan.

2.6 Koordination von Bau und Betrieb

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

3. Instruktion

3.1 Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage

Das BAZL führt als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Gemäss Protokoll der VPK¹-Sitzung vom 25. Oktober 2018 (VPK 06/18) hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG² festgelegt. Das Gesuch wurde daher weder publiziert noch öffentlich aufgelegt.

Am 11. Januar 2019 hörte das BAZL via Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich an. Die Stadt Kloten wurden wie üblich durch den Kanton angehört.

Das BAZL prüfte das Änderungsgesuch und kam zum Schluss, dass dafür eine erneute luftfahrtspezifische Projektprüfung erforderlich ist; diese lag am 12. Februar 2019 vor und wurde der FZAG zur Kenntnis gebracht.

Da das Änderungsprojekt gegenüber dem bereits bewilligten Projekt zu keinen relevanten neuen Umweltauswirkungen führt, fällt es unter die Bagatellfallregelung gemäss der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem BAZL und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) vom 29. Januar 2018; auf eine Anhörung des BAFU konnte somit verzichtet werden.

¹ Verfahrensprüfungskommission der FZAG

² Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

Am 20. Februar 2019 stellte das AFV dem BAZL und in Kopie der FZAG die Stellungnahmen der angehörten Fachstellen sowie der Stadt Kloten zu.

Vor dem Entscheid gab das BAZL der FZAG im Sinne von Art. 30 VwVG³ Gelegenheit zu Schlussbemerkungen. Am 20. und am 25. Februar 2019 teilte die FZAG jeweils per E-Mail mit, dass sie weder zu den Anträgen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung noch zu denen der Fachstellen und der Stadt Kloten Einwände habe. Damit war die Instruktion abgeschlossen.

3.2 *Stellungnahmen*

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei, Verkehrstechnische-Abteilung (VTA), vom 14. Januar 2019;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), vom 14. Januar 2019;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 21. Januar 2019;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 24. Januar 2019;
- Eidgenössische Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 29. Januar 2019;
- Kanton Zürich, Koordination Bau und Umwelt (KOBU), vom 5. Februar 2019;
- BAZL, luftfahrtspezifische Prüfung vom 12. Februar 2019;
- Kanton Zürich, Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, vom 20. Februar 2019;
- FZAG, Schlussbemerkungen vom 20. und 25. Februar 2019 (E-Mails).

³ Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz); SR 172.021

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Die Kabeltrassen für die Anflugbefeuerung dienen dem Betrieb des Flughafens und gelten nach Art. 2 VIL⁴ als Flugplatzanlagen. Nach Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig. Da das UVEK für die ursprüngliche Plangenehmigung zuständig war, ist es auch für die Genehmigung der Projektänderung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f, sowie den Vorschriften des VwVG. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Beim Vorhaben handelt es sich um eine Projektänderung für die Elektroerschliessung für die Anflugbefeuerung der Piste 28, die zu keiner wesentlichen Erweiterung oder Betriebsänderung des Flughafens führt; es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 10a USG⁵ bzw. Art. 2 UVPV⁶ erforderlich.

Das Vorhaben verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht. Die geplante Projektänderung übersteigt jedoch den Umfang, der nach Art. 28 Abs. 1 lit. h. VIL (untergeordnete Abweichungen von genehmigten Plänen) als genehmigungsfrei eingestuft werden könnte. Im Vergleich zum genehmigten Projekt sind aber keine neuen schutzwürdigen Interessen Dritter betroffen. Somit sind die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage erfüllt.

⁴ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

⁵ Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz); SR 814.01

⁶ Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung; SR 814.011

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Nach Art. 27d Abs. 1 VIL ist zu prüfen, ob das Projekt die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) einhält sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich diejenigen des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird. Eine Begründung für die Projektänderung liegt vor (vgl. A.2.2 oben). Sie ist nachvollziehbar. Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten. Auf die Anträge der angehörten Fachstellen von Bund, Kanton und der Stadt Kloten ist im Folgenden einzugehen.

2.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.3 *Raumplanung und Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Die Projektänderung betrifft ein genehmigtes Instandsetzungsprojekt einer bestehenden Flugplatzanlage auf der Luftseite des Flughafens innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 23. August 2017. Die Standortgebundenheit ist gegeben. Das Vorhaben steht mit den Festlegungen des SIL und den Anforderungen der Raumplanung im Einklang; die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

2.4 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

Die Zulassung des Flughafens Zürich erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014. Inhaltlich ergeben sich in den hier relevanten Punkten keine Änderungen gegenüber den Bestimmungen aus dem Anhang 14 zum Übereinkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO Annex 14).

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Das BAZL hatte am 28. Januar 2018 eine entsprechende Prüfung für das ursprüngliche Projekt vorgenommen, die zu einem Bestandteil der Plangenehmigung vom 9. März 2018 wurde (vgl. Ziffer C.3.1.1 im Dispositiv jener Verfügung). Auch das

Änderungsprojekt wurde vom BAZL geprüft. Um zu verhindern, dass bei der Umsetzung des Gesamtvorhabens zwei verschiedene Dokumente beachtet werden müssen, betrifft die neue Prüfung in der Fassung vom 12. Februar 2019 das ganze Vorhaben unter Berücksichtigung der hier zu beurteilenden Projektänderung.

Gegen die neue Fassung der luftfahrtspezifischen Prüfung hat die FZAG keine Einwände.

Die in der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 12. Februar 2019 genannten Auflagen sind umzusetzen bzw. einzuhalten. Die Prüfung in der neuen Fassung ersetzt die Version vom 26. Januar 2018 und wird Bestandteil der vorliegenden Verfügung. Zudem wird die Auflage gemäss Ziffer C.3.1.1 aus der Plangenehmigung vom 9. März 2018 zum ursprünglichen Projekt aufgehoben. Die entsprechenden Festlegungen bzw. Auflagen sind ins Dispositiv der vorliegenden Verfügung zu übernehmen.

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Soweit mit dem vorliegenden Entscheid nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt wird, behalten die Festlegungen und Auflagen aus der Plangenehmigung vom 9. März 2018 zum ursprünglichen Vorhaben auch für die vorliegende Projektänderung ihre Gültigkeit.

Auch die Ausführung der Projektänderung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

2.6 *Zollsicherheit*

Die Zollstelle hat keine Einwände gegen die Projektänderung; Auflagen erübrigen sich hier.

2.7 *Anträge der Kantonspolizei*

Weder die Flughafenpolizei noch die VTA erheben Einwände gegen die Projektänderung. Die gestellten Anträge sind mit den zum ursprünglichen Projekt gestellten identisch. Da die entsprechenden Auflagen nach wie vor gelten, erübrigen sich hier neue Auflagen.

2.8 *Brandschutz und Feuerpolizei*

Die Stadt Kloten hat das Gesuch für die Projektänderung geprüft und hält fest, aus bau- und feuerpolizeilicher Sicht seien keine Auflagen erforderlich.

Auch SRZ hält fest, die Projektänderung habe keine Auswirkung auf die Stellungnahme bzw. Anträge von SRZ zum ursprünglichen Projekt.

Da die Auflagen aus der Plangenehmigung vom 9. März 2018 weiterhin gültig bleiben, erübrigen sich auch hier neue Auflagen.

2.9 *Verkehrstechnik*

Die Abteilung Bauen an Staatsstrassen des AFV hält fest, die Baugrundstücke grenzten zum Teil an die Route A51, die als Hochleistungsstrasse, sowie an die Route 4 (Lufingerstrasse), die als regionale Verbindungsstrasse klassiert seien. Sie habe die Unterlagen aus verkehrstechnischer Sicht und aus Sicht Eigentümer der Staatsstrasse geprüft und stimme dem Änderungsprojekt ohne Auflagen zu.

2.10 *Umwelt-, Natur- und Heimatschutz*

Die KOBU hat das Änderungsprojekt geprüft und stellt fest, das Vorhaben könne ohne weitere Anträge bzw. Auflagen umgesetzt werden.

2.11 *Fazit*

Das Gesuch für die Projektänderung der Elektrotrassen für die Anflugbefeuerung der Piste 28 erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen luftfahrtspezifischen Auflagen genehmigt werden.

2.12 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen.

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügten umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Vorbehalten bleiben Vollzugs- und Kontrollaufgaben, die durch andere Bundesstellen oder in deren Auftrag (z. B. SECO, ERI oder ESTI etc.) wahrgenommen werden. Zu diesem Zweck sind jeweils der Baubeginn mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, die Abnahme mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen anzuzeigen. Abnahmetermine sind mit den involvierten Fachstellen frühzeitig zu vereinbaren.

3. Gebühren

Gemäss dem für Plangenehmigungsverfahren nach LFG geltenden Konzentrationsprinzip hat die Leitbehörde sämtliche anfallenden Gebühren in der Plangenehmigungsverfügung festzulegen. So kann sie unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips prüfen, ob alle Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und Komplexität des Gesuchs stehen.

3.1 Bund

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL⁷, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Bst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

3.2 Kanton und Gemeinde

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Mit den Stellungnahmen ihrer Fachstellen wirken somit der Kanton und – in geringerem Ausmass – die Gemeinden massgeblich am bundesrechtlichen Verfahren mit, obwohl ihnen keine Entscheidbefugnisse zustehen. Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für die Abgabe von (behördlichen) Stellungnahmen im Rahmen solcher Verfahren zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen (vgl. BGE 1C_78/2012, E. 4.2–4.5⁸).

Der Kanton Zürich weist für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– Staatsgebühr ARE (Landschaftsschutz)	Fr. 132.40
– Ausfertigungsgebühr BV KOBU	Fr. 147.30
– Total	Fr. 279.70

Die geltend gemachten Gebühren der KOBU für den Aufwand der kantonalen Fachstellen geben zu keinen Bemerkungen Anlass und werden in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die KOBU.

Die Stadt Kloten macht im vorliegenden Fall keine Gebühren geltend.

⁷ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

⁸ Urteil vom 10. Oktober 2012, I. öffentlich-rechtliche Abteilung, zu kantonalen Gebühren für Stellungnahmen in bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet.

Dem Kanton Zürich (via AFV) wird die vorliegende Verfügung zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm angehörten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG für die Projektänderung der Elektrotrassen inkl. Kabelrohrblöcke und -schächte für die Anflugbefeuerung 28 wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Flughafen – Luftseite, nördlich und östlich der Piste 10-28, Schneisenweg 28, Parzellen Nr. 3139.14, 4878, 5772, 5774, 5775, alle auf Gemeindegebiet von Kloten.

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 11. Januar 2019 (Eingang beim BAZL) mit:

- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- Plan Nr. P16PR002.02_33-210, Situation, Projektänderung Kabelrohrblöcke Anflug 28, 1:1000, Locher Ingenieure AG / Ingenieurbau Heierli AG, 8.1.19.

2. Festlegung

Sofern im Folgenden nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt wird, behalten die Festlegungen und Auflagen aus der Plangenehmigung vom 9. März 2018 ihre Gültigkeit.

3. Auflagen

3.1 Allgemeine Bauauflagen

Die Ausführung der Projektänderung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

3.2 Luftfahrtspezifische Auflagen (Safety)

- 3.2.1 Die Auflagen gemäss der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL, Version vom 12. Februar 2019 (Beilage), beziehen sich auf das gesamte Projekt zur Erneuerung der Anflugbefeuerung für die Piste 28; sie sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

3.2.2 Die Auflage gemäss Ziffer C.3.1.1 aus der Plangenehmigung vom 9. März 2019 für den Ersatz Anflugbefahrung Piste 28 wird aufgehoben und durch die obenstehende Auflage ersetzt.

4. Gebühren

4.1 Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

4.2 Die Gebühr des Kantons Zürich für die Prüfung des Gesuches beträgt Fr. 279.70; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die KOBU.

4.3 Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab/Recht und Verfahren, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.



Marcel Zuckschwerdt
Stv. Direktor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

Beilage

BAZL: Luftfahrtspezifische Prüfung vom 12. Februar 2019

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.